

Zeitschrift: Wohnen
Band: 5 (1930)
Heft: 10

Artikel: Das Bauen für Minderbemittelte
Autor: Käppeli, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine wirkliche Gemeinschaft hinein. So bildet sich der sittliche Charakter an den Mitmenschen.

Wer aus der Welt in sein Haus zurückkehrt, findet in ihm Menschen, die ihm eine warme elterliche, geschwisterliche oder freundschaftliche Teilnahme entgegenbringen. Ihnen kann er sich anvertrauen, aussprechen und auf Trost und Hilfe rechnen, ebenso wie es ihn beglücken wird, auch den andern wieder Freund und Helfer zu sein. Von hohem Werte ist es auch, dass die verschiedenen Hausgenossen einander anregen, indem sie von ihrer besonderen Arbeit berichten, ihre Erlebnisse kundtun, ihren Liebhabereien nachgehen, Zeitfragen von ihrem Gesichtspunkte aus beurteilen, Bücher zusammen lesen, eine Kunst miteinander treiben. Dadurch wird der einzelne in seiner Seele bewegt, in seinem Gesichtspunkt erweitert, in seinem Menschentum bereichert. Zu wünschen wäre in dieser Hinsicht allerdings mehr Familienzusammenhang. Heute hat man leider in der Familie

nicht viel Zeit für einander übrig. Die einen leben nicht selten an den andern vorüber. Man muss ja doch in den Verein, ins Kino, Theater, in den Vortrag, an den Stammtisch, ins Kränzchen, und man vergisst darüber, dass die edelsten Freuden noch immer aus einem innigen, glücklichen Familienleben emporblühen.

Wie die Grossen einen Teil ihres Wesens immer dem Hause verdanken werden, dessen Lebensluft sie atmen, so erst recht die Kinder. Ihnen wird die Familie zum Schicksal. Was sie von früher Jugend an durch die Dinge und Menschen in ihrem Elternhause erleben, das nehmen sie unwillkürlich in sich auf, das setzt die Ringe ihrer Persönlichkeit an, und formt den ganzen Menschen. Der Geist des Hauses lebt in der Jugend weiter und geleitet dann noch unsichtbar durchs Leben, wenn auch längst das väterliche Heim verlassen ist. So ist es zu verstehen, wenn Pestalozzi, der warme Anwalt der Familie, einmal von der Wohnstubenkraft redet.

Das Märchen von der giftigen Tapete

Seit 1879 ist durch Deutsches Reichsgesetz die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbstoffe für die Tapetenfabrikation in Deutschland verboten. Vergiftungen durch Tapetenfarben sind in unserm Jahrhundert noch in keinem einzigen Falle nachgewiesen worden. Sämtliche Vorfälle der letzten Jahre, bei denen Sensationshunger, Mangel an Verantwortungsgefühl oder gar Böswilligkeit Gesundheitsschädigungen durch angeblich giftige Tapetenfarben feststellen wollten, haben bei einer genauen Nachprüfung diese Verdächtigungen als haltlos erwiesen. Für die Verwendung arsenhaltiger Farben in der Tapetenfabrikation liegt auch nicht der geringste Grund vor, da diese keine wie immer gearteten Vorteile bieten. Wenn vor Jahrzehnten grüne Farben und zwar das sogen. Schweinforter Grün in der Tapetenfabrikation verwendet wurden, so nur deshalb, weil die Teerfarbenindustrie damals noch keine geeigneten Ersatzprodukte liefern konnte.

Bezeichnend für die Unzuverlässigkeit der Zeitungsmeldungen in dieser Angelegenheit sind drei Fälle, die von dem Wiener Dermatologen Prof. Oppenheim untersucht wurden. Sie betreffen 1. Den Tod des Gouverneurs der Wiener Bodenkreditanstalt, Ritter von Tauernig, im November 1909, der den sensationell aufgemachten Zeitungsmeldungen zufolge durch eine arsenhaltige Tapete verursacht sein sollte. Die

Untersuchung ergab, dass das betr. Zimmer überhaupt keine Tapete, sondern einen gewebten Wandstoff besass.

Im 2. Fall neueren Datums, handelte es sich um den Tod eines Schuhmachers in Beuthen O. S., über den die «Ostdeutsche Morgenpost», Beuthen, unter der Ueberschrift berichtete: «Grüne Tapeten als Todesursache». Tatsache war, dass die Werkstatt, deren grüne Tapete den Tod verursacht haben sollte, weder eine grüne noch überhaupt eine Tapete hatte.

Der 3. Fall, der sich im Dezember vorigen Jahres ereignete, und über den Wiener Zeitungen mit Ueberschriften, wie «Das Gift an der Zimmerwand» berichteten, wurde von Prof. Oppenheim in einer Sitzung der Wiener Gesellschaft der Aerzte vorgeführt. Auf eine Anfrage teilte Herr Prof. Oppenheim wörtlich mit: «In Erwiderung Ihres Briefes vom 29. XII. 29 erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, dass der von mir in der Sitzung der Gesellschaft der Aerzte vorgestellte Fall von Hautausschlag durch Arsenvergiftung diese nicht durch Tapeten, sondern durch Maueranstrich, teils mit gelber Farbe (enorm reich an Arsen), teils mit grüner Farbe erlitten hat».

Diese drei Fälle mögen genügen, um das Schauer Märchen von der giftigen Tapete, das an die Stelle der endlich verstorbenen Seeschlange getreten war, in seiner wahren Bedeutung zu zeigen.

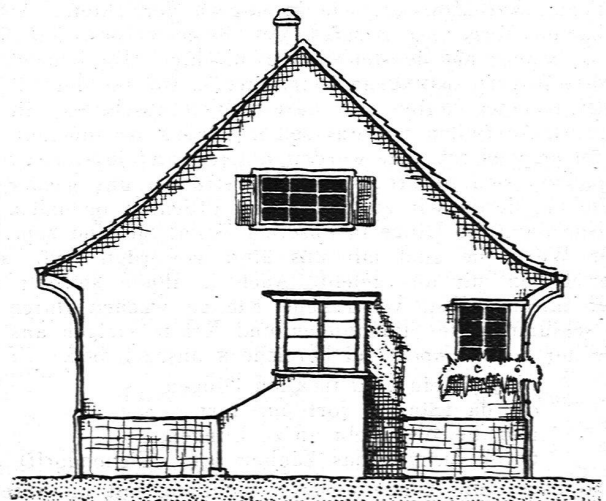
Dr. Paul Debo.

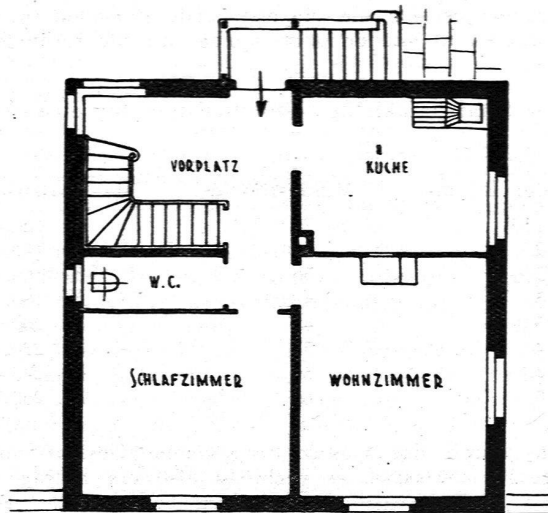
Das Bauen für Minderbemittelte

Von Walter Käppeli, Zürich

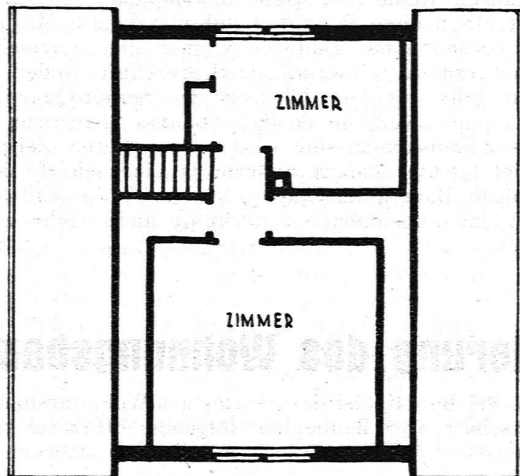
Es gibt zu allen Zeiten ganz bestimmte Probleme, Gedankengebilde und Wunschgebilde, die, wie man sagt «in der Luft liegen», an deren Verwirklichung viele interessiert sind, mit deren Aufbau man aber geraume Zeit verliert oder gar nicht zum Ziele gelangt. So steht es zum Beispiel mit dem Wunschgebilde des neuzeitlichen, schlichten Wohnhauses. Zahllose Arbeiten dieser Richtung wurden schon vor Jahren vorgeführt, aber immer kam man wieder zu einer Lösung, an die sich ein Minderbemittelter nicht heranmachen darf. Aber gerade hier stehen wir vor einer wichtigen Aufgabe, die der unbedingten Lösung bedarf. Wieviele arbeitsfreudige, ehrliche Menschen gibt es, die sich mit dem illusorischen Gedanken befassen, ihr Glück in einem eigenen Heim zu fristen. Diesen Wunsch aber zur Tatsache umzuwandeln, dazu fehlt eben immer wieder das nötige Geld, um dessen Beschaffung sich schon mancher den Kopf zerbrach und dessen Fehlen manchen guten Plan zunichte gemacht hat.

Da ist z. B. ein gewöhnlicher Gärtner, der schon 15 Jahre mit seiner Familie eine abgeschrägte Dreizimmerwohnung irgendwo am Zürichsee bewohnt und nach zwanzigjähriger, mühevoller Arbeit und Sparsamkeit ein derart knappes Schäflein zusammenbrachte, dass es ihm gerade zum Erwerb





Erdgeschoss



Oberstock

eines kleinen Grundstückes am Pfannenstiel reichte. Ausserdem besitzt er gleicherorts noch einige Quadratmeter Rebberge. Mit diesen Reichtümern bewaffnet (Barmittel sind keine mehr vorhanden), wollte er sich nun ein eigenes Heim erkämpfen. Nach jahrelangem, hartem Kampf ums Dasein folgte ein noch härterer Kampf. Die lieben Mitmenschen nämlich, zeigten grosses Interesse an der Verwirklichung seines Wunschgebildes, leider mit dem Grund darnach zu trachten, seinen Wunsch zu verunmöglichen. Seine Menschenkenntnisse und Erfahrungen sagten ihm aber, sich vor solcher «Nächstenliebe» und «Mitfühlen» nicht zurückschrecken zu lassen, sondern seinen festen Entschluss mit aller Willenskraft durchzusetzen. Bei diesen Leuten, welche persönliche Gefühle wirtschaftlichen Notwendigkeiten voranstellen, war ein Vorwärtskommen mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Durch diese «Dorfpolitik» wurde dem Verfasser, als beauftragter Architekt, die Aufgabe sehr erschwert.

Das zweite Problem war nun mit den vorhandenen Mitteln eine schicke Wohnstätte zu erstellen. Eine hiesige Grossbank gewährte eine erste Hypothek von Fr. 19 000.— und gegen eine Grundpfandverschreibung wurden von der gleichen Bank als zweite Hypothek weitere Fr. 5 000.— bewilligt. Somit sind auch die Rebberge verpfändet, aus welchen er aber trotzdem alljährlich Nutzen ziehen kann. Von seiner Frau erhielt der Bauherr noch weitere Fr. 1 500.—, die als Anzahlung verwendet wurden und führte ausserdem noch die ganze Umgebungsarbeit jeweils nach Feierabend allein aus.

Nachstehende Grundrisse, Fassaden und Bilder zeigen, was sich aus diesem Gelde machen liess, nämlich einen kleinen, für die bestehenden Verhältnisse, genügend umfangreichen Kubus, mit einem wohlproportionierten Giebeldach ohne jeglichen Aufbau, sowie architektonisch geordnete Fassaden.

Im Keller ist ein 4 auf 8 m grosser Schopf untergebracht, ihm angereicht sind Waschküche mit Bad und Gemüsekeller. Im Erdgeschoss sind das Wohnzimmer mit Kachelofen, das Elternschlafzimmer, Abort und eine geräumige Küche, ausserdem noch eine Wohndiele.

Das Obergeschoss enthält zwei weitere Zimmer, wovon das eine die Grösse von ca. 4 auf 4 m aufweist und kaum merklich abgeschragt ist.

Allen diesen Räumen ist der gemeinsame Grundzug der Schlichtheit eigen, sie wollen nicht repräsentieren und bei der heute geringen Kaufkraft nur mit den einfachsten Mitteln, nicht eine ärmliche, sondern durch wohlgeordnete, saubere Einfachheit wohnlich wirkende Heimatmosphäre schaffen.

Die Liegenschaft liegt oberhalb einer Seegemeinde, von wo aus man aus allen Zimmern eine wundervolle Aussicht auf See und Gebirge geniessen kann.

Billige Wohnungen in Genf

(Subventionsgesetz von 1929)

Durch die Abstimmung vom 12. Mai 1929 hat das Volk von Genf ein Gesetz angenommen, dessen Text auf Seite 28 der Zeitschrift «L'Habitation» vom Jahr 1929 zu finden ist. Die «Société coopérative d'Habitation» in Genf hat daraufhin als Erste begonnen die Studien fortzusetzen, welche s. Zt. wegen der Ungewissheit, ob die Vorlage überhaupt zur Annahme käme, unterbrochen werden mussten.

Gegenwärtig sind es 3 Baugruppen, die sich in die Subvention teilen, welche der Staat gewährt, nämlich:

1. Die Wohnbau-Genossenschaft (Société coopérative d'Habitation), welche die Erstellung von sechs Gebäudekomplexen begonnen hat, deren Leitung sie einer Gruppe von Architekten, bestehend aus den HH. Braillard, Gampert & Baumgartner, Mezger und Vincent, übertragen hat. Zweistöckige Häuser mit Erdgeschoss werden auf dem weiten Feld von Vieussieux, im Nordwesten der Stadt, erstellt. Die Anzahl der Wohnungen und der Räume folgt

nachstehend (die Räume von weniger als 10 m² werden als halbe Räume gezählt; ebenfalls zählt die Küche als halber Raum):

65	Wohnungen zu	2½	Räumen
42	„	3	„
50	„	3½	„
36	„	4	„
50	„	4½	„
24	„	5	„

total 225 Wohnungen mit 787½ Räumen.

Die Gesamtkosten des Unternehmens, Bauplatz inbegriffen, belaufen sich auf 5 Millionen Franken.

2. In privater Unternehmung haben die HH. Architekt Perrin und Ing. Dosso eine Serie Häuser, ebenfalls 2stöckig auf Erdgeschoss, im Bachtet de Pesay, im Süden von Carouge, geplant. Diese Gebäude sind schon teilweise unter Dach.